

Merkblatt

Arbeitgeber von Arbeitnehmern in EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dortigen Sozialversicherungsabgaben

Gemäss dem Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 sind auch die Systeme der sozialen Sicherheit zu koordinieren.

Hierzu wurden verschiedene Vorschriften des EU-Rechts übernommen, u.a. mit Wirkung ab 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004, angepasst durch Verordnung 988/2009, zur Koordinierung der sozialen Sicherheit. Diese besagt u.a., dass in EU-Ländern wohnhafte Arbeitnehmer, die mehr als 25% in ihrem Wohnsitzstaat arbeiten, für alle Einkommen im Inland und Ausland den Sozialversicherungen ihres Wohnsitzstaates unterstehen. Die gleiche Folge tritt auch ein, wenn ein in der EU wohnhafter Arbeitnehmer - unabhängig vom Pensum im Wohnsitzstaat - bei zwei oder mehr Arbeitgebern in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig ist. Dies hat zur Folge, dass der Schweizer Arbeitgeber die Sozialversicherungen im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers entsprechend den dort geltenden Vorschriften und der dort massgeblichen Höhe zu leisten hat.

Besondere Regeln sind bei der Entsendung von Arbeitnehmern sowie bei selbständiger Tätigkeit zu beachten.

Die sich aus den obigen Regeln ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers, mit den Sozialversicherungsbehörden im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers abzurechnen, kann gegenüber diesen Behörden nicht ausgeschlossen werden; auch nicht eine Haftung des Arbeitgebers für diese Abgaben.

Um dem Arbeitgeber die Rechte für einen allfälligen Rückgriff auf den Arbeitnehmer vorzubehalten, ist es angezeigt, den Arbeitnehmer bei Stellenantritt nach einer Tätigkeit im Wohnsitzland oder anderen EU-Mitgliedstaaten zu fragen und die Antwort schriftlich im Arbeitsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung festzuhalten. Der Arbeitnehmer ist darüber hinaus zu verpflichten, den Arbeitgeber sofort über eine zusätzliche Erwerbstätigkeit in einem anderen Land zu informieren. Ebenfalls ist festzuhalten, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bei falscher oder nicht rechtzeitiger Meldung in Höhe der Differenz der nachzuzahlenden Sozialversicherungsbeiträge ersatzpflichtig werden kann.

Die Gültigkeit einer solchen Klausel im konkreten Fall steht unter dem Vorbehalt einer arbeitsgerichtlichen Beurteilung, welche - soweit ersichtlich - bis heute nicht erfolgt ist.

In bestehenden Arbeitsverhältnissen mit in der EU wohnhaften Arbeitnehmern sollte spätestens im nächsten Mitarbeitergespräch über bestehende Arbeitsverhältnisse im Wohnsitzstaat oder anderen EU-Mitgliedstaaten nachgefragt und im Weiteren wie oben dargelegt vorgegangen werden.

Bei Unklarheiten über die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung von Grenzgängerinnen oder Grenzgängern wenden Sie sich an Ihre Ausgleichskasse.

Im Falle des Erhalts einer Nachforderungsverfügung durch ausländische Sozialversicherungsbehörden sind Rechtmässigkeit und Höhe der Forderung abzuklären resp. abklären zu lassen. Allfällig bezeichnete Rechtsmittel sind innert Frist zu wahren und gegen ungerechtfertigte Beteiligungen in der Schweiz ist umgehend Rechtsvorschlag zu erheben.

Formulierung Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung

Nebenerwerb im Wohnsitzstaat

Hiermit bestätige ich, nebst meiner Beschäftigung bei <ARBEITGEBER>, in meinem Wohnsitzstaat<NAME> oder einem anderen EU-Land keinem weiteren Erwerb nachzugehen und somit gemäss den massgeblichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetzgebung in der Schweiz unterstellt zu sein. Ich verpflichte mich, dem <ARBEITGEBER> nachträgliche Änderungen meiner Beschäftigungssituation unverzüglich mitzuteilen. Im Fall von Unterlassung oder falschen Angaben hafte ich für nachzuzahlende Sozialversicherungsbeiträge.

Basel, 18. Juni 2015

Die Formulierungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in diesem Merkblatt geschlechtsneutral verwendet. Im Weiteren gelten die vorstehenden Regeln aufgrund deren Übernahme durch die Schweiz selbstredend auch für Arbeitgeber mit Sitz in EU-Staaten, welche in der Schweiz wohnhafte Personen beschäftigen.